



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 56

Inhalt: Verordnung über Höchstpreise für gedarrte Sidererterwurzeln. §. 228. — Bekanntmachung über die Bekleidmachung von Kutschknechten von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. §. 229. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfen bei Wechsel- und Wechselrecht für Wechselkreditoren. §. 230.

Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 55 (S. 191—358), enthaltend die Rechtsverträge mit der Türkei, wird wegen umfangreicher Drucklegung erst in etwa 3 Wochen erscheinen.

(Nr. 6317) Verordnung über Höchstpreise für gedarrte Sidererterwurzeln. Vom 20. April 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom ^{11. November 1915} (Reichs-Gesetzbl. S. 750) ^{4. April 1916} wird der im § 6 der Bekanntmachung über Sidererterwurzeln vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 254) festgesetzte Abnahmehöchstpreis für gedarrte Sidererterwurzeln aus der Ernte des Jahres 1918 auf sechzig Mark für 100 Kilogramm festgesetzt.

Berlin, den 20. April 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

In Vertretung
von Braun

(Nr. 6318) Bekanntmachung über die Bekleidmachung von Kutschknechten von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 25. April 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Reichs-Gesetzbl. 1918.

75

Verordnungen zu Berlin den 25. April 1918.